



**Informationsveranstaltung
Donnerstag, 24.01.2019**

**„Die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der
Steuererklärung“**

**Referent:
StB MMag. DDr. Klaus Wiedermann**

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung

24.1.2019

Vortrag: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
e-mail: wiedermann@steuer-bar.at
www.Steuer-Bar.at



1

1. Besteuerung wichtiger Anlageformen

2

Besteuerung wichtiger Anlageformen Kapitalvermögensbesteuerung seit 1. April 2012 (1)

Dreiteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (Kapitalerträge) § 27 Abs 2 EStG	<ul style="list-style-type: none">• Dividenden und Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art exkl Einkünfte aus Nullkuponanleihen
Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Kapitalgewinne) § 27 Abs 3 EStG	<ul style="list-style-type: none">• Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstiger Abschichtung inkl Einkünfte aus Nullkuponanleihen
Einkünfte aus Derivaten § 27 Abs 4 EStG	<ul style="list-style-type: none">• Einkünfte aus Termingeschäften (Differenzausgleich, Stillhalterprämie, Verkauf, sonstige Abwicklung) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (zB Indexzertifikaten)

3

Besteuerung wichtiger Anlageformen Kapitalvermögensbesteuerung seit 1. April 2012 (2)

- **Anschaffungskosten (§ 27a Abs 4 EStG)**

Privatvermögen: kein Ansatz von Anschaffungsnebenkosten (Spesen, Ausgabeaufschlag etc.)

BFG (27.09.2016, RN/7100005/2016): verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Abzugsverbot von Anschaffungsnebenkosten bei Veräußerung von privatem Kapitalvermögen

→ VfGH (14.06.2017, G 336/2016) bestätigt Verfassungskonformität

Betriebsvermögen: Ansatz von Anschaffungsnebenkosten möglich

- **Verkaufsspesen dürfen nicht angesetzt werden (§ 20 Abs 2 EStG)**

auch nicht bei Regelbesteuerungsoption (anders als bei Immobilienveräußerungen)

- **Sonderregeln für Depotüberträge und Kapitalmaßnahmen**

- **Privatvermögensfiktion (§ 93 Abs 5 EStG)**

4

Besteuerung wichtiger Anlageformen Änderungen seit 1. Jänner 2016

- § 27a Abs 1 EStG: Kapitalertragsteuer beträgt **27,5 %** statt 25 % (**Ausnahme: Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten**)
- **Zwei unterschiedliche Steuersätze** im **EndbesteuerungsG** (davor war für die KESt auf Kapitalerträge iSd EndbesteuerungsG ein einheitlicher Steuersatz festzusetzen)
- Überdies Verankerung von **Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen** und **Derivaten** im EndbesteuerungsG (= Verfassungsrang)
- **27,5 % KESt** auch bei ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen von **Investmentfonds** und **Immobilieninvestmentfonds** (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG)
- Im Anwendungsbereich des KStG: KESt-Abzug kann bei **Einkünften aus Kapitalvermögen** und bei **Körperschaften** als KESt-Schuldner mit **25 % begrenzt** werden (§ 93 Abs 1a EStG)

5

Besteuerung wichtiger Anlageformen Grundfragen

- 👤 Steuerstatus des Investors
 1. Privatperson, Einzelunternehmer, Privatstiftung, Kapitalgesellschaft, beschränkt Steuerpflichtiger
- ☰ Art des Wertpapiers bzw Derivates
 1. Topf 1: Anteil an Körperschaft, Investment- oder Immobilienfonds
 2. Topf 2: Anleihen, Zertifikate, verbrieftes Derivate
- 📅 Kaufdatum
 - Topf 1: vor oder ab dem 1.1.2011
 - Topf 2: vor oder ab dem 1.4.2012

6

Besteuerung wichtiger Anlageformen

Details zu realisierten Wertsteigerungen bei Wertpapieren

- Gleitender Durchschnittspreis in Euro bei sukzessivem Wertpapiererwerb (§ 27a Abs 4 EStG)
- Depotentnahme und Wegzug aus Österreich: grundsätzlich Veräußerung (§ 27 Abs 6 EStG); Steuerneutrale Depotüberträge bei Einhaltung spezieller Meldepflichten möglich
- Keine Stückzinsensystematik, dh keine KESt-Gutschrift bei Kauf und keine KESt-Belastung bei Verkauf
- Steuerpflichtiger Veräußerungsüberschuss = Veräußerungserlös inkl Stückzinsen abzgl Anschaffungskosten (im Privatvermögen ohne Anschaffungsnebenkosten) inkl Stückzinsen (§ 27a Abs 3 EStG)

7

Besteuerung wichtiger Anlageformen

Aktien (Privatvermögen)

- **Dividenden**

27,5 % KESt-Endbesteuerung bei inländischen Aktien bzw bei inländischer Zahlstelle/Depot für ausländische Aktien; ansonsten 27,5 % Sonder-ESt

bei ausländischen Aktien ist die Auslands-KESt-Verordnung anwendbar, dh Anrechnung von max 15 % ausländischer Quellensteuer auf KESt

Veranlagungsoption: Tarifsatz (§ 27a Abs 5 EStG)

- **Veräußerungsüberschüsse**

Rechtslage bei Käufen vor dem 1.1.2011: steuerfrei

Rechtslage bei Käufen nach dem 31.12.2010 bzw vor dem 1.1.2011 erworbenen § 31-Beteiligungen: 27,5 % KESt/Sonder-ESt auf Veräußerungsüberschuss

8

Besteuerung wichtiger Anlageformen Einlagenrückzahlung – Ausgangspunkt

- Einlagenrückzahlung: gemäß § 15 Abs 4 EStG iVm § 4 Abs 12 EStG steuerlich eine Veräußerung (keine Dividende), daher keine KESt
 - ⊗ steuerliche Konsequenzen einer Veräußerung zu beachten
 - ⊗ Ergebnis: Verminderung der Anschaffungskosten um Betrag der Einlagenrückzahlung
- Altbestandsanteile (Käufe vor 1.1.2011): Einlagenrückzahlung führt zu keiner Steuerpflicht, da **Spekulationsfrist jedenfalls abgelaufen**
- Neubestandsanteile (Käufe nach 31.12.2010): Einlagenrückzahlung reduziert Anschaffungskosten; wirtschaftlich daher **Steuerpflicht erst bei Veräußerung** (sofern Einlagenrückzahlung < Anschaffungskosten)
- Einlagenrückzahlung für **juristische Personen** als Investor (zB Kapitalgesellschaft, Privatstiftung) häufig **nicht vorteilhaft** (da Steuerbefreiung für Dividenden, nicht jedoch für Veräußerungsgewinne)

9

Besteuerung wichtiger Anlageformen Einlagenrückzahlung „neu“ (1)

- **Rechtslage vor StRefG 2015/2016:**
Gewinnausschüttung können nach **freier Entscheidung** als **KESt-freie Einlagenrückzahlungen** deklariert werden, wenn im Bilanzgewinn laufender Gewinn und rückzahlbares Kapital vorhanden
- **StRefG 2015/2016:**
 - Einführung einer zwingenden Reihenfolge
 - Primär Ausschüttung von Gewinnen (neu zu führendes Innenfinanzierungskonto), auch bei verdeckten Gewinnausschüttungen
 - Einlagenrückzahlung erst nach Ausschüttung aller Gewinne möglich
 - Zusätzlich Evidenzierung umgründungsbedingter Differenzbeträge

10

Besteuerung wichtiger Anlageformen Einlagenrückzahlung „neu“ (2)

• AbgÄG 2015:

- Wiedereinführung **Wahlrecht** hinsichtlich **Einlagenrückzahlung** und **Gewinnausschüttung**
- **Voraussetzung:** Positiver Stand sowohl bei Einlagen als auch beim Innenfinanzierungskonto, dh **bedingtes Wahlrecht**
- Körperschaften haben daher nicht nur den Stand der Einlagen (Außenfinanzierung), sondern auch den Stand der Innenfinanzierung in je einem Evidenzkonto zu erfassen (dh laut Gesetz **zwei Evidenzkonten**)
- **Verdeckte Gewinnausschüttungen** gelten zwar immer als Gewinnausschüttung (selbst bei negativem Innenfinanzierungskonto), mindern aber nicht den Stand der Innenfinanzierung
- Findet eine Ausschüttung weder im Stand der Innenfinanzierung noch im Einlagenstand Deckung, ist im **Zweifel** von einer **offenen Ausschüttung** auszugehen
(= keine Evidenzierung)

11

Besteuerung wichtiger Anlageformen Einlagenrückzahlung „neu“ (3)

- Einlagenrückzahlung gilt als Veräußerung der Beteiligung (**Veräußerungsfiktion**)
- Auf Ebene des Anteilinhabers kommt es zu einer Minderung der Anschaffungskosten/des Buchwertes der Beteiligung
- **Rechtsfolgen** auf Ebene der Anteilinhaber:

Einlagenrückzahlung:

grundsätzlich steuerneutrale Vermögenszuwendung sowohl bei natürlicher Person als auch Körperschaft

bei Überschreiten der Anschaffungskosten liegt ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn vor (Ausnahme: Altbestand im Privatvermögen)

bei internationaler Schachtelbeteiligung steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn grundsätzlich nur bei Ausüben der Option iSd § 10 Abs 3 KStG

Dividende:

natürliche Personen: 27,5% Sondereinkommensteuer (KESt-Endbesteuerung)

Juristische Personen: grundsätzlich Steuerbefreiung gemäß § 10 KStG

12

Besteuerung wichtiger Anlageformen Anleihen (Privatvermögen)

- **Zinsen**
 - 27,5 % KESt/Sonder-EST mit Endbesteuerung, wenn public placement
 - Anrechnung von Quellensteuern gem DBA-Satz
- **Stückzinsen**
 - Rechtslage für Käufe bis 31.3.2012: KESt-Gutschrift auf Stückzinsen bei Kauf
 - KESt-Belastung auf Stückzinsen bei Verkauf
 - Rechtslage für Käufe seit 1.4.2012: Stückzinsen sind Teil der Anschaffungskosten und des Veräußerungserlöses
 - für Altbestände weiterhin Stückzinsen zu berechnen (für Verkaufsfall)
- **Veräußerungsüberschüsse**
 - Alte Rechtslage (Käufe vor 1.10.2011): steuerfrei
 - Übergangsbestimmung (Käufe zw. 1.10.2011 und 31.3.2012):
 - Spekulationsgeschäft: 27,5 % Sonder-EST, wenn public placement
 - Aktuelle Rechtslage (Käufe und Verkäufe seit 1.4.2012):
 - 27,5 % KESt/Sonder-EST mit Endbesteuerung auf Veräußerungsüberschuss, wenn public placement

13

Besteuerung wichtiger Anlageformen Zertifikate (Privatvermögen)

- **Zinsen**
 - Kupon und Stückzinsen bei Kauf/Verkauf: 27,5 % KESt/Sonder-EST, wenn public placement
 - Anrechnung von Quellensteuern gem DBA-Satz
- **Zertifikatserträge und Gewinne**
 - Alte Rechtslage (Käufe vor 1.10.2011): 27,5 % KESt/Sonder-EST auf positive Unterschiedsbeträge im Verhältnis zum Emissionskurs
 - Steuerfreie Kursgewinne unter dem Emissionspreis
 - Steuerfreiheit für bestimmte Indexpertifikate bzw Discountzertifikate (Emissionen vor dem 1.3.2004 – Schließung entsprechender Daueremissionen vor dem 1.8.2005 - mit weniger als 20 % Kapitalgarantie) und für Hebelzertifikate mit Hebel größer 5
 - Zwischenbestand (Käufe zw. 1.10.2011 und 31.3.2012): siehe alte Rechtslage
 - Ausnahme: Überschüsse unter Emissionspreis und steuerfreie Zertifikate → Verkauf seit 1.4.2012: 27,5 % Sonder-EST
 - Aktuelle Rechtslage (Käufe seit 1.4.2012)
 - 27,5 % KESt/Sonder-EST auf Veräußerungsüberschüsse, wenn public placement
 - Tarifsteuersatz bei private placement

14

Besteuerung wichtiger Anlageformen Derivate (Privatvermögen)

Alte Rechtslage (Käufe vor 1.10.2011)

- Einkünfte bei Termin- und Differenzgeschäften, erhaltene Optionsprämien: Tarifsatz unabhängig von Behaltdauer
- Optionen: bei Verkauf oder Glattstellung; steuerfrei

Übergangsbestimmung (Käufe zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012)

- Verkauf ab 1.4.2012: 27,5 % Sonder-EST

Aktuelle Rechtslage (Käufe/Erträge/Verkäufe nach 1.4.2012)

- Nicht verbriefte Produkte: grundsätzlich Tarifsatz (jedoch 27,5 % KESt, wenn freiwilliger Einbehalt durch depotführende Stelle)
- Verbrieft Produkte: 27,5 % KESt/Sonder-EST

15

Besteuerung wichtiger Anlageformen Laufende Einkünfte aus „transparenten“ („weißen“) Investmentfonds

• **Zinsen, Dividenden und ausschüttungsgleiche Erträge**

27,5 % KESt/Sonder-EST

Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten sind nicht von der Erhöhung der KESt erfasst

• **Verlustausgleich und -vortrag auf Ebene des Investmentfonds möglich**

• **Substanzgewinne**

Aktuelle Rechtslage (= Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 begonnen haben):

27,5 % KESt/Sonder-EST auf 60 % aller realisierten Substanzgewinne für Fondsgeschäftsjahre, die 2014 beginnen

16

Besteuerung wichtiger Anlageformen

Verkauf von „transparenten“ („weißen“) Investmentfonds

- **Käufe vor dem 1.1.2011**

- steuerfrei

- **Käufe ab 1.1.2011**

- 27,5 % KEST/Sonder-ESt auf Veräußerungsüberschuss
- Tarifsteuersatz bei privat platzierten Immobilien-Investmentfonds

➤ Veräußerungsüberschuss = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten (Erhöhung um ausschüttungsgleiche Erträge und Verminderung um steuerfreie Ausschüttungen)

17

Besteuerung wichtiger Anlageformen

Einkünfte aus „intransparenten“ („schwarzen“) Investmentfonds

- **Laufende Einkünfte**

27,5 % KEST/Sonder-ESt auf Ausschüttungen bzw. auf pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge

90 % der Performance

oder 10 % des Rücknahmepreises zum 31.12.

der höhere Wert ist anzusetzen

Selbstnachweis möglich

- **Verkauf**

Besteuerungssystem wie bei „transparenten“/„weißen“ Fonds

18

2. Inlandsdepot versus Auslandsdepot

19

Inlandsdepot versus Auslandsdepot KESt-Endbesteuerung vs. Steuererklärungspflicht

- Grundsätzlich **kein Unterschied in der Höhe der Steuerbelastung** zwischen Inlands- und Auslandsdepot
 - §§ 27 und 27a EStG unterscheiden grds nicht zwischen Inlands- und Auslandsdepots → außer bei Depotübertragungen gemäß § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG
- **Privatanleger:** Inlandsdepots jedoch idR KESt-endbesteuert; in Auslandsdepots erwirtschaftete Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung zu erfassen
 - dh keine anonyme Steuerabgeltung bei Auslandsdepots → seit 1.1.2017 auch nicht mehr gemäß Steuerabkommen Schweiz und Liechtenstein

20

Inlandsdepot versus Auslandsdepot

Fälle der Steuererklärungspflicht bei Inlandsdepots

- Steuererklärungspflicht bei privaten **Inlandsdepots** idR nur in folgenden Fällen:
 - Spekulationseinkünfte (in 2017 nur mehr bei Zwischenbestand)
 - Fremdwährungsüberschüsse (Ausnahme: bei Realisierung im Rahmen von depotverwahrten Wertpapieren)
 - Einkünften aus privat platzierten Anleihen und nicht verbrieften Derivaten
 - Bankenübergreifender Verlustausgleich, Verlustausgleich bei Gemeinschaftsdepots
 - Nachweis der tatsächlichen Anschaffungskosten bei Aktien und Investmentfondsanteilen, sofern Erwerb zwischen 1.1.2011 und 31.3.2012
 - Nachweis der tatsächlichen Anschaffungskosten bei pauschaler KEST (§ 93 Abs 4 EStG)
 - Veräußerungsüberschüsse „alter“ § 31 EStG-Beteiligungen

21

Inlandsdepot versus Auslandsdepot

Private Auslandsdepots (1)

- ⚠ Praxisschwierigkeiten/Herausforderungen bei **privaten Auslandsdepots**:
 - Zuordnung der Wertpapiere zu Alt-/Zwischen-/Neubestand, Evidenzhaltung von Alt-/Zwischen-/Neubestand - Eignung der Unterlagen für österreichische steuerliche Zwecke?
 - Ermittlung der relevanten Anschaffungskosten (Nichtberücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten, gleitender Durchschnitt bei sukzessivem Erwerb, Berücksichtigung von Stockdividenden und Einlagenrückzahlungen, Stückzinsen bei Anleihen)
 - Steuerliche Einordnung komplexer (Finanz-)Produkte (zB auch, wenn am inländischen Markt nicht erhältlich)
 - Ermittlung der korrekten Veräußerungsüberschüsse bei hoher Transaktionsanzahl (insb bei Vermögensverwaltungsmandaten, zB mehrere Zu- und Verkäufe eines Titels in einem Jahr)
 - Ermittlung der steuerpflichtigen Fremdwährungsüberschüsse (wenn es zB gar keine EUR-Konto gibt)
 - Umrechnung der Kapitaleinkünfte in EUR (taggenau)
 - Abgleich mit Meldungen gemäß Steuerabkommen CH oder FL bis zur Steuererklärung 2016 / ab 2017 Meldungen gemäß AIA

22

Inlandsdepot versus Auslandsdepot

Private Auslandsdepots (2)

- ☑ Ausgangspunkt für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte bei ausländischen Kapitalveranlagungen

- Depotauszug 31.12. des Vorjahres
- Depotauszug 31.12. des Jahres der Steuererklärung
- Ertragnisaufstellung
- Transaktionsliste („Bewegungsauszug“)
- ISIN für die einzelnen Wertpapierpositionen (insb Fonds)

23

Inlandsdepot versus Auslandsdepot

Meldungen gemäß Automatischem Informationsaustausch (AIA)

- Meldung an Ansässigkeitsstaat, wenn natürliche Person bzw Rechtsträger (zB aktive/passive NFE) ein Konto/Depot in AIA-Partnerstaat hat
- **Übermittlung folgender Daten an den Ansässigkeitsstaat:**
 - Name, Anschrift, Steuernummer, Geburtsdatum und -ort
 - Kontosaldo oder –wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen)
 - Bei Verwahrkonten: Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte sowie aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen
 - Bei Einlagenkonten: Gesamtbruttobetrag der Zinsen
 - Bei allen anderen Konten: Gesamtbruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge, für die das meldende Finanzinstitut Schuldner ist
 - Allfällige Auflösung des Kontos
- Im Verhältnis zu Österreich Meldungen grundsätzlich ab 1.1.2018 für 2017

24

Inlandsdepot versus Auslandsdepot Einkünfte aus Kapitalvermögen – Steuererklärung 2017

- Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Beilage E1kv
- Eigene Kennzahlen für Einkünfte aus vor dem 1.4.2012 erworbenen Forderungswertpapieren (Kz 934/935)
- Eigene Kennzahlen für Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds (Kz 897, 898, 936 und 937): Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge (da agE die Anschaffungskosten erhöhen)
- Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug können nunmehr in den Kennzahlen 893, 894, 895 sowie 896 erfasst werden → Anwendbarkeit des besonderen Steuersatzes
- Bei der Regelbesteuerungsoption wird von Amts wegen kein Günstigkeitsvergleich wahrgenommen
- Aufgliederung bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten sowie nicht verbrieften Derivaten mit freiwilligem Steuerabzug in Überschüsse mit 25 % Steuersatz (Realisierung/Verkauf vor 1.1.2016, Zufluss der Einkünfte erst in 2016) und 27,5 % Steuersatz

25

3. Ausländische Quellensteuern

26

Ausländische Quellensteuern

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

- Anrechenbarkeit der ausländischen Quellensteuer grundsätzlich nach Maßgabe des jeweiligen DBA (Art 10 OECD-MA, bei Portfoliobeteiligungen bzw Beteiligungen von natürlichen Personen idR 15 %)
- Anrechnung wird bei **Inlandsdepots** für Auslandszinsen und Auslandsdividenden direkt durch die Bank durchgeführt (Auslands-KEST VO)
 - Maximaler Anrechnungsbetrag 15 % (§ 1 Abs 2 Auslands-KEST VO)
 - Keine Aufnahme der anrechenbaren Quellensteuer in die Einkommensteuererklärung
 - Keine Anrechnung von Quellensteuern, die in einem Investmentfonds anfallen
- Bei **Auslandsdepots Anrechnung nur über die Einkommensteuererklärung** möglich (in der Praxis wird häufig ein belegmäßiger Nachweis verlangt, zB durch Ergänzungsersuchen)

27

Ausländische Quellensteuern

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern (1)

- Quellensteuer, die den zulässigen Steuersatz gemäß DBA übersteigt (Art 10 OECD-MA, bei Portfoliobeteiligungen bzw Beteiligungen von natürlichen Personen idR 15 %), kann grundsätzlich **im Ausland** rückerstattet werden
- Rückerstattungsberechtigt ist der Investor (auch bei rückerstattbaren Quellensteuern in Investmentfonds)
- In der Praxis Quellensteuerrückerstattungen in einigen Ländern problembehaftet:
 - teilweise wird eine Vielzahl von Unterlagen angefordert (zB Bestätigung der Lagerstelle)
 - lange Verfahrensdauern (→ Kosten-Nutzen-Erwägungen)
- Wenig erfolgversprechend: Rückerstattungsverfahren betreffend rückerstattbare Quellensteuern, die in einem Investmentfonds angefallen sind

28

Ausländische Quellensteuern

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern (2)

Länder, in denen im Verhältnis zu öst Investoren idR eine Quellensteuer erhoben wird, die **höher als der zulässige Steuersatz gemäß DBA** ist

- Deutschland (26,375 % statt 15 %)
- Finnland (20 % statt 10 %)
- Frankreich (30 % statt 15 %)
- Korea (22 % statt 15 %)
- Schweiz (35 % statt 15 %)

Länder, in denen im Verhältnis zu öst Investoren (bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen) idR **max der zulässige Steuersatz gem DBA** als Quellensteuer / überhaupt keine nationale Quellensteuer erhoben wird

- Großbritannien (0 %)
- Niederlande (15 %)
- USA (15 %)

29

4. Optimierung Verlustausgleich

30

Optimierung Verlustausgleich Verlustverrechnung und Optimierung

- Verlustausgleich grundsätzlich gemäß § 27 Abs 8 EStG innerhalb der sondersteuersatzpflichtigen Kapitaleinkünfte möglich
- Wichtige Ausnahmen:
 - kein Verlustausgleich mit Stiftungszuwendungen, Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und – laut EStR – Zinserträgen aus Alt- bzw Übergangsbstandsanleihen
 - Kein Verlustausgleich von sondersteuersatzpflichtigen Kapitaleinkünften mit nach Tarif zu versteuernden Kapitaleinkünften
 - Kein Verlustausgleich zwischen echten stillen Beteiligungen und anderen Einkünften
- Maßnahme zur Schaffung von ausgleichsfähigen Erträgen:
 - Umschichtung von Geld-/Spareinlagen in andere zinstragende Produkte andeuten (zB Geldmarktanlagen, Staatsanleihen)
 - Am Jahresende Realisation von Kursverlusten prüfen
- Bei Vorliegen von Alt- und Neubestand: „gezielter“ Verkauf von Alt- oder Neubestand

31

Optimierung Verlustausgleich Verlustausgleich an der Quelle

- **Rechtslage seit 1.4.2012: Inländische Bank führt Verlustausgleich durch**
 - für sämtliche Depots bei derselben depotführenden Stelle
 - Kein depotübergreifender Verlustausgleich für
 - Einkünfte aus betrieblichen Depots
 - Einkünfte, denen pauschale Werte zu Grund liegen
 - Einkünfte aus Treuhandkonten
 - Seit 1.1.2013: laufender Verlustausgleich durch inländische Bank, Kunde erhält Bescheinigung
 - Seit 1.1.2013: generell kein Verlustausgleich durch die Bank für Gemeinschaftsdepots
- **bei Depots bei unterschiedlichen Banken: Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung möglich**

32

Optimierung Verlustausgleich Optimierung Verlustausgleich an der Quelle

- **Ziel: (vorläufige) Wahrung der Anonymität gegenüber der Finanzbehörde, Senkung von Verwaltungskosten**

→ Mögliche Maßnahmen zur Erreichung eines Verlustausgleiches an der Quelle:

Zusammenziehen der Depots zu einer inländischen Bank / depotführenden Stelle

Depotübertragungen ins Inland

bei Treuhanddepots: Auflösung des Treuhandverhältnisses

bei Gemeinschaftsdepots: Zuordnung/Schenkung, damit „Einzeldepots“ vorliegen (Prüfung Schenkungsmeldepflicht, Vorsicht bei „Teilung“)

bei betrieblichen Depots Entnahmen prüfen (Nachteil: Verlust der Anschaffungsnebenkosten und keine Ausgleichsmöglichkeit bei „Gesamtverlustüberhang“)

- **Achtung:** Bankgeheimnis wurde mit der Steuerreform 2015/16 (Bankenpaket) aufgeweicht / de facto abgeschafft

33

5. Betriebliche Kapitalerträge, Fremdwährungsgewinne

34

Betriebliche Kapitalerträge

Betriebliche Kapitalanleger (1)

- Kapitalgewinne aufgrund Privatvermögensfiktion KEST-Abzug
 - keine Endbesteuerungswirkung
 - Veranlagungspflicht: 27,5 % Sonder-ESt, KEST wird angerechnet
- Berücksichtigung von Teilwertabschreibungen (§ 6 Z 2 lit c EStG): vorrangige Verrechnung mit Kapitalgewinnen (samt Derivateinkünften und Zuschreibungen) im selben Betrieb
- Ein verbleibender negativer Überhang kann zu 55 % mit tarifsteuerpflichtigen Einkünften ausgeglichen werden
- Nach dem Verlustausgleich verbleibende Verluste sind vortragsfähig

35


Betriebliche Kapitalerträge

Betriebliche Kapitalanleger (2)

- Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen
 - Vermittlungsprovision, Handelsgebühren, rechtliche und wirtschaftliche Beratungskosten, Ausgabeaufschlag, Börsespesen
 - Kein Abzug von anderen Aufwendungen wie Finanzierungskosten, Depotgebühren, Bankspesen
 - Kein Abzug von Veräußerungsspesen

36

Besteuerung wichtiger Anlageformen Aktuelle Judikatur zu Fremdwährungsdifferenzen

 **VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026:** Schulden sind kein Kapitalvermögen

- Schuldner erzielt aus negativen WG (Fremdwährungsverbindlichkeit) keine Einkünfte aus der Überlassung von Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 2 EStG
- Konvertierung erfüllt daher nicht den Tatbestand des § 27 Abs 3 EStG
- Nach Wortlaut und Telos des § 27 Abs 3 EStG sind nur „Finanzvermögen“ aber nicht „Finanzschulden“ von dieser Bestimmung erfasst → keine Anwendung des § 6 Z 2 lit c EStG bei Verrechnung des Kursverlustes
- Konvertierung betrieblicher Kredite:
 - Gewinne unterliegen zur Gänze der progressive ESt
 - Verluste mindern den Gewinn in voller Höhe

37

Betriebliche Kapitalerträge Fremdwährungsgewinne (1)

- **Auszahlung Bargeld von FW Konto** (Rz 6201a)

Beispiel: Kauf von FW 700 um EUR 500 am FW Konto. Auszahlung von FW 700 zwei Jahre später, Wert 550 EUR: EUR 50 steuerpflichtiger Gewinn

- **Tarifsatzpflichtige Gewinne**

Tausch Bargeld gegen Bargeld

Beispiel Fortsetzung: Physische Banknoten FW 700 werden weitere zwei Jahre später in physische EUR Banknoten gewechselt, Wert 600 EUR: EUR 50 Gewinn (= EUR 600 abzgl EUR 550) steuerfrei, da außerhalb der Spekulationsfrist

Variante: Tausch innerhalb von einem Jahr: Spekulationsgeschäft gemäß § 31 EStG

38

Betriebliche Kapitalerträge Fremdwährungsgewinne (2)

- Anschaffung von Wertpapieren von einem Fremdwährungsguthaben (Rz 6201b)
 - Steuerpflichtige Realisation zum gemeinen Wert gemäß § 27 Abs 3 EStG, selbst dann, wenn die Wertpapiere auf dieselbe Währung lauten wie das Fremdwährungsguthaben
 - Veranlagungspflicht mangels KEST-Abzug bei Wertpapieranschaffungen
- KEST-pflichtige Gewinne nur iZm Realisierung von depotverwahrten Wertpapieren (Rz 6202)
 - Verkauf von FW Wertpapieren auf FW Konto
- Keine KEST-Pflicht bei Kauf von FW Wertpapieren, Ein- und Auszahlungen von Fremdwährungskonten:
Pflicht zur Deklaration in der Einkommensteuererklärung

39

6. Depotwechsel, Kapitalabfluss

40

Depotübertragungen, Meldungen von Kapitalabflüssen und Wegzugsbesteuerung

Depotentnahme

- Depotentnahme und sonstiges Ausscheiden von Neubestand nach dem 31.3.2012 gilt als Veräußerung
- Steuerbefreite Depotübertragungen

Von	An	Inländ Stelle	Ausländ Stelle
Inländ Bank	Selbe Bank	Keine Meldung	n/a
Inländ Bank	Depot desselben Steuerpflichtigen	Mitteilung AK durch inländ Bank	Meldung an FA durch inländ Bank
Inländ Bank	Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen	Nachweis der Unentgeltlichkeit oder Meldung an FA durch inländ Bank	Nachweis der Unentgeltlichkeit oder Meldung an FA durch inländ Bank
Ausländ Bank	Selbe Stelle	n/a	Keine Meldung
Ausländ Bank	Depot desselben Steuerpflichtigen	Mitteilung AK durch ausländ Bank	Meldung an FA durch Stpfl
Ausländ Bank	Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen	Meldung an FA durch Stpfl/Erben	Meldung an FA durch Stpfl/Erben

41

Depotübertragungen, Meldungen von Kapitalabflüssen und Wegzugsbesteuerung

Kapitalabfluss-Meldepflicht

- Rechtsgrundlage: **Kapitalabfluss-Meldegesetz**
- **Meldepflicht** für (österreichische) Banken an BMF bei **Kapitalabflüssen** von Konten und Depots von Privatpersonen ab EUR 50.000
- **Meldepflichtige Kapitalabflüsse:**
 - Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Spar- und Termineinlagen
 - Auszahlungen und Überweisungen im Rahmen von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen
 - Übertragungen von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland
 - Verlagerungen von Wertpapieren in ausländische Depots
- Meldeverpflichtung auch bei **sukzessiven Übertragungen** mit offenkundiger Verbindung
- **Umwidmung** eines bestehenden Kontos in ein **Geschäftskonto** sowie die **Überweisung** von einem **Privatkonto** auf ein **Geschäftskonto** stellen Kapitalabflüsse dar

42

Depotübertragungen, Meldungen von Kapitalabflüssen und Wegzugsbesteuerung

Kapitalabfluss-Meldepflicht

- Zur Abgrenzung von Vorgängen, die zufällig zusammengerechnet **EUR 50.000** überschreiten, werden zusammengerechnet:
 - alle in einem Kalenderquartal demselben Konto bzw demselben Depot eines Kunden angelasteten
 - **Überweisungen** zugunsten des selben Empfängerkontos (bestimmt durch dessen IBAN/Kontonummer) zwischen EUR 10.000 und EUR 49.999,99
 - **Barbehebungen** zwischen EUR 10.000 und EUR 49.999,99
 - **Depotüberträge** zugunsten desselben Empfängerdepots (bestimmt durch dessen Depotnummer) im Wege der freien Lieferung im Gegenwert von EUR 10.000 bis EUR 49.999,99
- Zusammenrechnung erfolgt für jede Kategorie gesondert – die Gesamtsumme der Kategorien wird nicht ermittelt
- Ergibt die Zusammenrechnung einer Kategorie einen Betrag von mindestens **EUR 130.000**, erfolgt die Meldung des Gesamtbetrags dieser Kategorie spätestens am letzten Tag des dem Kalenderquartal folgenden Monats

43

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt Referent:
WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
wiedermann@steuer-bar.at
Kanzlei: www.Steuer-Bar.at
Tel. +43 664 2511 636



44

2018



Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer Finanzamtsnummer - Steuernummer	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) <i>(Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)</i>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)		
<input style="width: 100%;" type="text"/>		
VORNAME (BLOCKSCHRIFT)		TITEL (BLOCKSCHRIFT)
<input style="width: 100%;" type="text"/>		<input style="width: 100%;" type="text"/>

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2018

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte: Zinsen aus EU-Staaten werden dem Finanzamt zu Kontrollzwecken mitgeteilt, wenn kein Abzug einer EU-Quellensteuer vorgesehen ist.

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen			
1.1. Einkünfte auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist (Erklärungspflicht, Tarifbesteuerung) ^[1]			
1.1.1 Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters, einschließlich Überschüsse aus der Abschichtung, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen	856		<input style="width: 100%;" type="text"/>
1.1.2 Sonstige tarifsteuerepflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a Abs. 2; insbesondere Zinsen aus Privatdarlehen, Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Forderungswertpapieren, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten ohne freiwilligem Steuerabzug, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen)	857		<input style="width: 100%;" type="text"/>
1.1.3 In Kennzahl 856/857 nicht enthaltene Einkünfte, auf die ausländische (Quellen) Steuer anzurechnen ist ^[2]	929		<input style="width: 100%;" type="text"/>
1.1.4 Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 929 entfallende anzurechnende (Quellen)Steuer ^[18]	940		<input style="width: 100%;" type="text"/>
1.2. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und die für einen Verlustausgleich nicht in Betracht kommen (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c) ^[3]			
	Inländische Kapitaleinkünfte		Ausländische Kapitaleinkünfte
1.2.1 Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (besonderer Steuersatz von 25%)	860	<input style="width: 100%;" type="text"/>	861
1.2.2 Zuwendungen von Stiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7; besonderer Steuersatz von 27,5%)	858	<input style="width: 100%;" type="text"/>	859
1.2.3 Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 idF vor dem BBG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c; besonderer Steuersatz von 27,5%)	934	<input style="width: 100%;" type="text"/>	935
1.3. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und bei denen ein Verlustausgleich zulässig ist ^[4]			
	Inländische Kapitaleinkünfte ^[5]		Ausländische Kapitaleinkünfte
1.3.1 Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2; insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren 27,5%)	862	<input style="width: 100%;" type="text"/>	863

www.bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen





1.3.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3; insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen)

		Inländische Kapitaleinkünfte ⁶		Ausländische Kapitaleinkünfte
Überschüsse 27,5%	⁷ 981	<input type="text"/>	994	<input type="text"/>
Überschüsse 25%	⁸ 864	<input type="text"/>	865	<input type="text"/>
Verluste	⁹ 891	<input type="text" value="—"/>	892	<input type="text" value="—"/>

1.3.3 Einkünfte aus verbrieften Derivaten (§ 27 Abs. 4; insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug

		Inländische Kapitaleinkünfte ¹⁰		Ausländische Kapitaleinkünfte
Überschüsse 27,5%	¹¹ 982	<input type="text"/>	995	<input type="text"/>
Überschüsse 25%	¹² 893	<input type="text"/>	894	<input type="text"/>
Verluste	¹³ 895	<input type="text" value="—"/>	896	<input type="text" value="—"/>

1.3.4 Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds ¹⁴

		Inländische Kapitaleinkünfte		Ausländische Kapitaleinkünfte
Ausschüttungen 27,5%	897	<input type="text"/>	898	<input type="text"/>
Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5%	936	<input type="text"/>	937	<input type="text"/>

Saldo aus Punkt 1.3 ¹⁵

1.4 Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt ¹⁶

899

1.5 Abgeltungssteuer nach den Steuerabkommen mit Liechtenstein ¹⁷

942

1.6 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen ¹⁸

984

998

1.7 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen ¹⁸

900

901





2. KEST-Rückerstattung bei Tilgungsträgern gemäß § 124b Z 185 lit. d

Ich beantrage gemäß § 124b Z 185 lit. d, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Tilgungsträgern steuerfrei zu belassen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer ist daher anzurechnen/zu erstatten in Höhe von

943

3. Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs. 5 ¹⁹

3.1 Meine Partnerin/mein Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag

ja

3.2 Für mich (für die Antragstellerin/den Antragsteller) wurde 2018 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges:

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Erläuterungen

Beachten Sie bitte:

- Wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen **freiwillig zum Steuertarif** versteuert werden sollen, bedarf es der Ausübung der **Regelbesteuerungsoption**. Diese ist im Formular E 1 im Punkt 8.1. auszuüben. Die Beurteilung, ob die Regelbesteuerung für Sie günstiger ist, wird nicht von Amts wegen wahrgenommen (kein automatischer Günstigkeitsvergleich).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur dann einzutragen, wenn sie insgesamt **22 Euro übersteigen** (Freigrenze). Diese Freigrenze gilt auch für endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge und ausländische Kapitalerträge, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können.
- Sowohl von der Kapitalertragsteuer als auch von der Einkommensteuer **befreit** und daher nicht einzutragen sind:
 - Gewinnanteile aus jungen Aktien, die sonderausgabenbegünstigt angeschafft wurden, für die Zeit der Hinterlegung,
 - Erträge aus Wohnsparaktien (Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus) bis zu einer Ausschüttung von 4% des Nennbetrages für die Zeit der Hinterlegung.
- Für die Anrechnung (Erstattung) von Kapitalertragsteuer von Ausschüttungen von begünstigten **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften** (§ 27 Abs. 7) verwenden Sie bitte die Kennzahl **375** im Formular E 1.

1 Hier sind Einkünfte aus Kapitalvermögen einzutragen, die stets nach dem **allgemeinen Steuertarif** zu besteuern und erklärungs-pflichtig sind. Die Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) betrifft diese Einkünfte nicht. Auf sie ist das Verbot des Abzuges von Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) nicht anzuwenden und sie sind nicht in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten (Punkt 1.3) einzubeziehen.

2 Hier sind Einkünfte einzutragen, auf die der besondere Steuersatz nicht anzuwenden ist und auf die eine im Ausland erhobene Quellensteuer anzurechnen ist. Die Einkünfte der Kennzahlen **856** bzw. **857** sind daher gegebenenfalls um diese Einkünfte zu kürzen.

3 Hier sind jene in- und ausländischen Kapitalerträge zu erfassen, die zwar mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können, aber **nicht** in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten (Punkt 1.3) einzubeziehen sind (zB Stiftungszuwendungen, Einlagezinsen). Erklärungspflicht besteht für ausländische Einkünfte, für die kein Abzug einer Kapitalertragsteuer erfolgt ist. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) sind sämtliche in- und ausländische Einkünfte hier anzuführen. Die auf inländische Einkünfte entfallende Kapitalertragsteuer ist in Kennzahl **899** (Punkt 1.4) zu erfassen. Mit den Einkünften zusammenhängende Werbungskosten dürfen – auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption – nicht abgezogen werden.

4 Im Punkt 1.3 sind Kapitaleinkünfte (laufende Erträge und Substanzgewinne/-verluste) zu erfassen, die in einen **Verlustausgleich einbezogen** werden können (siehe dazu auch Punkt 15). Durch die Erfassung von Substanzverlusten in den Kennzahlen **891/892** und **895/896** üben Sie die Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs. 2 aus (Verrechnung von Substanzverlusten im Rahmen der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz). Die Verlustausgleichsoption kann auch nur für einzelne Einkünfte ausgeübt werden und muss daher – im Gegensatz zur Regelbesteuerungsoption – nicht alle Einkünfte umfassen. Wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt (Punkt 8.1 im Formular E 1), erfolgt der Verlustausgleich im Rahmen der Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif. Die auf inländische Einkünfte entfallende Kapitalertragsteuer ist in Kennzahl **899** (Punkt 1.4) einzutragen. Beachten Sie bitte, dass bei Wahrnehmung der Verlustausgleichsoption nur für einen Teil der Kapitalerträge hier nur diejenige Kapitalertragsteuer erfasst werden darf, die auf Kapitalerträge entfällt, die tatsächlich in den Verlustausgleich einbezogen werden.

Für die in Punkt 1.3 erfassten Einkünfte besteht **Erklärungspflicht** für

- Kapitaleinkünfte ohne KEST-Abzug (insbesondere ausländische Kapitaleinkünfte)
- Kapitaleinkünfte, bei denen der KEST-Abzug auf Grundlage von nach § 93 Abs. 4 pauschal angesetzten Werten oder nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Annahmen gemäß § 93 Abs. 5 vorgenommen wurde.

Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) müssen hier sämtliche in- und ausländischen Kapitaleinkünfte angeführt werden. Mit den Einkünften zusammenhängende Werbungskosten dürfen – auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption – nicht abgezogen werden.





5 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **862** Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2 anzuführen (Kapitalerträge mit KEST-Abzugsverpflichtung).

6 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in den Kennzahlen **981, 864** und **891** Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 3 zu erfassen, für die eine KEST-Abzugsverpflichtung gemäß § 93 Abs. 2 besteht (zB Gewinne/Verluste aus Verkäufen von auf einem inländischen Depot gehaltene Aktien). Weiters sind hier realisierte Wertsteigerungen von Anteilen an inländischen Körperschaften ohne KEST-Abzug anzuführen (insbesondere Gewinne/Verluste aus Verkäufen von GmbH-Anteilen).

7 In den Kennzahlen **981** bzw. **994** sind (inländische bzw. ausländische) positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von **27,5%** anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) ab dem 1.1.2016 erfolgt ist.

8 In den Kennzahlen **864** bzw. **865** sind (inländische bzw. ausländische) positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von **25%** anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) vor dem 1.1.2016 erfolgt ist, der Zufluss des Veräußerungserlöses aber erst 2016 erfolgt ist.

9 In den Kennzahlen **891** bzw. **895** sind (inländische bzw. ausländische) negative Einkünfte (Verluste) aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe auch Anm 15.

10 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in den Kennzahlen **982, 893** und **895** Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2 anzuführen (Kapitalerträge mit KEST-Abzugsverpflichtung).

11 In den Kennzahlen **982** bzw. **995** sind (inländische bzw. ausländische) Einkünfte aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) ab dem 1.1.2016 erfolgt ist.

12 In den Kennzahlen **893** bzw. **894** sind (inländische bzw. ausländische) Einkünfte aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) vor dem 1.1.2016 erfolgt ist, der Zufluss der Einkünfte aber erst 2016 erfolgt ist.

13 In den Kennzahlen **895** bzw. **896** sind (inländische bzw. ausländische) negative Einkünfte (Verluste) aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe auch Anm 15.

14 Als Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds sind Gebilde anzusehen, die § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes oder § 40 oder § 42 des Immobilieninvestmentfondsgesetzes unterliegen. Als inländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **897** tatsächliche Ausschüttungen, in Kennzahl **936** ausschüttungsgleiche Erträge aus Fondsanteilen zu erfassen, die auf inländischen Depots verwahrt werden und bei denen somit eine inländische auszahlende Stelle für Zwecke des KEST-Abzuges vorliegt. Als ausländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **898** tatsächliche Ausschüttungen, in Kennzahl **937** ausschüttungsgleiche Erträge aus Fondsanteilen zu erfassen, die auf ausländischen Depots verwahrt werden und bei denen somit kein KEST-Abzug vorgenommen wird.

15 Durch die Saldierung aller im Punkt 1.3. erfassten in- und ausländischen Kapitaleinkünfte erfolgt der **Verlustausgleich** gemäß

§ 27 Abs. 8. Die Verlustverrechnung mit Überschüssen erfolgt stets vorrangig mit Überschüssen, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen. Beachten Sie bitte, dass in den Verlustausgleich grundsätzlich nur Substanzgewinne/-verluste einbezogen werden dürfen, bei denen nicht schon bei der depotführenden Stelle (Kreditinstitut) ein Verlustausgleich vorgenommen worden ist. In diesem Fall ist das Kreditinstitut verpflichtet, eine Bestätigung über den durchgeführten Verlustausgleich auszustellen.

Ist der Gesamtsaldo aus in- und ausländischen Kapitaleinkünften **positiv**, wird dieser in die Veranlagung einbezogen und entweder

- unter Anwendung eines besonderen Steuersatzes (Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs. 2) oder
- bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 des Formulars E 1) unter Anwendung des Tarifsteuersatzes

erfasst.

Ist der Gesamtsaldo **negativ**, erfolgt hinsichtlich des negativen Saldos kein Verlustausgleich mit anderen nicht von Punkt 1.3 erfassten Einkünften (§ 27 Abs. 8 Z 4). Ein Verlustvortrag ist nicht zulässig.

16 In Kennzahl **899** ist die Kapitalertragsteuer einzutragen, die auf inländische Kapitaleinkünfte entfällt. In der Veranlagung erfasste Kapitalertragsteuer, die auf betriebliche Kapitalerträge entfällt ist nicht hier, sondern im Formular E 1 einzutragen. Bei Wahrnehmung der Verlustausgleichsoption nur für einen Teil der Kapitalerträge darf hier nur diejenige Kapitalertragsteuer erfasst werden, die auf Kapitalerträge entfällt, die tatsächlich in den Verlustausgleich einbezogen werden.

17 In Kennzahl **942** ist eine **Abgeltungssteuer** nach dem Steuerabkommen mit Liechtenstein einzutragen.

Der Abzug von Quellensteuer auf bei Liechtensteinischen Banken erzielte Kapitalerträge führt grundsätzlich zur Steuerabgeltung. Soll freiwillig eine Veranlagung erfolgen, sind die betroffenen Einkünfte als ausländische Einkünfte in den vorgesehenen Kennzahlen zu erfassen. Die in Kennzahl **942** einzutragende Abgeltungssteuer wird angerechnet.

18 In den Kennzahlen **940, 984, 998, 900** und **901** sind anrechenbare ausländische (Quellen)Steuern anzuführen, die auf private Kapitalerträge entfallen. Ausländische (Quellen)Steuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische (Quellen)Steuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt. Die Anrechnung ist mit der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Steuer begrenzt.

19 Steht Ihrer Partnerin/Ihrem Partner für das Jahr 2018 der **Alleinverdienerabsetzbetrag** zu, kann im Fall einer Antragsveranlagung inländischer endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) eine Gutschrift der (gegenüber der Tarifsteuer höheren) Kapitalertragsteuer insoweit erfolgen, als sie den Alleinverdienerabsetzbetrag in der der Partnerin/dem Partner für das Jahr 2018 zustehenden Höhe (siehe dazu Punkt 1 der Ausfüllhilfe E 2 zum Formular E 1) übersteigt. Eine Kapitalertragsteuer in Höhe des Ihrer Partnerin/Ihrem Partner zustehenden Alleinverdienerabsetzbetrages muss jedenfalls getragen werden.

Wurde für den/die Antragsteller/in Familienbeihilfe bezogen und dadurch ein **Kinderabsetzbetrag** vermittelt, wird bei ganzjährigem Familienbeihilfenbezug nur die über 700,80 Euro (das Zwölfwache des monatlichen Kinderabsetzbetrages von 58,40 Euro) hinausgehende Kapitalertragsteuer erstattet.

Zudem hat bei KEST-freien (insbesondere ausländischen) Kapitalerträgen eine verpflichtende Mindestbesteuerung in Höhe des durch den Bezieher der Kapitalerträge vermittelten Alleinverdienerabsetzbetrag oder Kinderabsetzbetrag zu erfolgen.

